

Inklusion als Rechtsbegriff – gesetzliche Grundlagen inklusive Handelns

Von Dipl. Jur. Laura Elaine Hoffmann
Hammer Rechtsanwälte, Hildesheim



Worüber sprechen wir heute?

- I. Einführung: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- II. Inklusion im Sozialrecht
 1. Schnittstellen Inklusion-Sozialrecht
 2. Sozialrechtliche Ansprüche
 3. Ein sozialrechtlicher Fall aus der Praxis
- III. Inklusion im Schulrecht
 1. Konkurrenz zwischen Schülern mit und ohne Behinderung?
 2. Rechtsgrundlagen im Schulrecht
 3. Ein schulrechtlicher Fall aus der Praxis



Integration, § 4 NSchG

Fassung v. 27. September 1993

Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 2 Satz 1), sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.

Inklusive Schule, § 4 NSchG

Fassung v. 01. August 2012

(1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt. (...)



I. Einführung: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Auch bekannt als UN-Behindertenrechtskonvention

2006 verabschiedet durch UNO-Generalversammlung NY, 2008 in Kraft

160 Staaten sowie EU: Ratifikation, Beitritt, formale Bestätigung (EU)

EU: Inkrafttreten 22. Januar 2011, BRD: Inkrafttreten 26. März 2009

650 Mio. Menschen betroffen

Präambel plus 50 Artikel, u. a. Ziele, Definitionen und Grundsätze (Allgemeinen Teil), einzelnen Menschenrechte (Besonderer Teil)

Fakultativprotokoll: Durch ca. Hälfte der Staaten unterzeichnet, dadurch internationales Beschwerdeverfahren für einzelne Personen und Personengruppen möglich

Bewusst keine Legaldefinition des Begriffes „Behinderung“, s. Präambel, da dieser stetig weiter entwickelt wird, aber Art. 1 S. 2:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung, Genf, 2x/Jahr, 18 Ausschussmitglieder, davon 16 Mitglieder Menschen mit Behinderung

Inklusion = Gleichberechtigte Teilhabe an der Gemeinschaft



d. h. nicht nur das soziale Wohlergehen, sondern Kern Beachtung der Menschenwürde

Konvention nimmt Abstand vom „Defizit-Ansatz“, ersetzt diesen durch Inklusion, d. h. Bisher Ausgegrenzte werden nicht integriert, sondern alle Menschen sollen von vornherein an allen gesellschaftlichen Aktivitäten in vollem Umfang, auf allen Ebenen teilnehmen

Rechtlich bspw. konkretisiert:

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in Gemeinschaft, Art. 19; Arbeit und Beschäftigung, Art. 27; angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz, Art. 28; Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport, Art. 30.

II. Inklusion im Sozialrecht

1. Schnittstellen Inklusion-Sozialrecht



**Sozialgesetzbuch (SGB) =
Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit durch Bereitstellung von Sozialleistungen**

Grundrechte im GG	Soziale Rechte SGB I	Teilhabe behinderter Menschen SGB IX	Verwaltungsverfahren SGB X	Leistungsrecht Allg. Grds. SGB I
Art. 1 Menschenwürde	§ 1 Aufgabe des SGB	§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 18 Beginn des Verfahrens	§ 38 Rechtsanspruch
Art. 2 u. a. Körperliche Unversehrtheit	§ 2 Soziale Rechte	§ 14 Zuständigkeit Beschleunigungsgrds.	§ 20 Untersuchungsgrds.	§ 39 pflichtgem. Ermessensausübung
Art. 3 Benachteiligungsverbot	§ 10 Teilhabe behinderter Menschen	§ 55 Leistungen zur Teilhabe	§ 20 II positive Berücksichtigung	§ 40 Anspruch, wenn TB erfüllt
Art. 6 Sorgerecht und Kindeswohl	§§ 13 ff. Fürsorgepflichten	§ 58 Hilfen zur Teilhabe am gem. und kulturellen Leben	§ 24 Anhörung Beteiligter	§ 41 Ansprüche mit Entstehen fällig
Art. 19 Effektiver Rechtsschutz	§ 16 Antragstellung		§ 35 Begründung VA	
Art. 20 Sozialstaat und Gesetzesbindung	§ 17 Ausführung der Sozialleistungen		§ 45 Vertrauensschutz, grobe Fahrlässigkeit	



II. Inklusion im Sozialrecht

2. Sozialrechtliche Ansprüche: Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe §§ 53, 54 SGB XII (ggf. i. V. m. § 35a SGB VIII)

Rechtliche Voraussetzungen

Grundsätzlich:

Der Schulbegleiter darf im Rahmen der Eingliederungshilfe keine Aufgaben übernehmen, die der Lehrer wahrnimmt. Dies sind Aufgaben, die im Kernbereich der pädagogischen Arbeit des Lehrers angesiedelt sind, z. B. Unterstützung und Überwachung von Aufgabenlösungen, Anleitung zur Weiterarbeit.

Umkehrschluss:

Die Kosten einer Schulbegleitung können übernommen werden, wenn Hilfs- und Kommunikationsmittel und/oder die Assistenz benötigt werden, um den Schüler zu unterstützen, die klassenbezogenen Angebote des Lehrers anzunehmen und zu verarbeiten.

Feststellung des Bedarfs entscheidend für RGL: Körperliche, seelische oder psychische Behinderung? Inwiefern Notwendigkeit und erhöhter Bedarf? Dies muss auch gegenüber der Behörde dargelegt werden.

Ermessen der Behörde: Wenn TB (+), teilweise Ermessen hinsichtlich des „wie“ (z. B. Umfang), nicht des „ob“, je nach RGL
Wichtig: Darlegung, dass Bedarf über den Bildungsauftrag der Schule hinausgeht!

Entscheidung über Kostenübernahme oder Bewilligung eines Persönlichen Budgets durch förmlichen Bescheid

Rechtsschutz: Widerspruch, Klageverfahren, evtl. vorläufiger Rechtsschutz



II. Inklusion im Sozialrecht

3. Ein sozialrechtlicher Fall aus der Praxis

Sachverhalt

Bei dem im Jahr 2000 geb. Kläger K. liegt das Down-Syndrom vor. Er besucht die sechste Klasse einer Schule. Während der Pflichtstunden bedarf der K. Hilfe im Unterricht, bei der Bewältigung von lebenspraktischen Aufgaben und im schulischen Freizeitbereich. Aktuell ist die Schullehrerin S. im wöchentlichen Umfang von 21,5 Std. tätig.

Erfolgreich beantragte der K. ein Persönliches Budget für die Einstellung der S. Die Behörde wies K. darauf hin, dass die Höhe des Persönlichen Budgets von der Arbeitszeit der Schullehrerin abhängig ist und sich nach den Pflichtstunden richte. Vorläufig wurde ein Bedarf von 20 Wochenstunden angenommen.

Hiergegen legte K. Widerspruch ein und begehrte darüber hinaus 1,5 Std. für Taxifahrten und Wartezeit sowie 4 Std. für dessen Betreuung bei den von der Schule angebotenen freiwilligen Nachmittagsarbeitsgruppen.

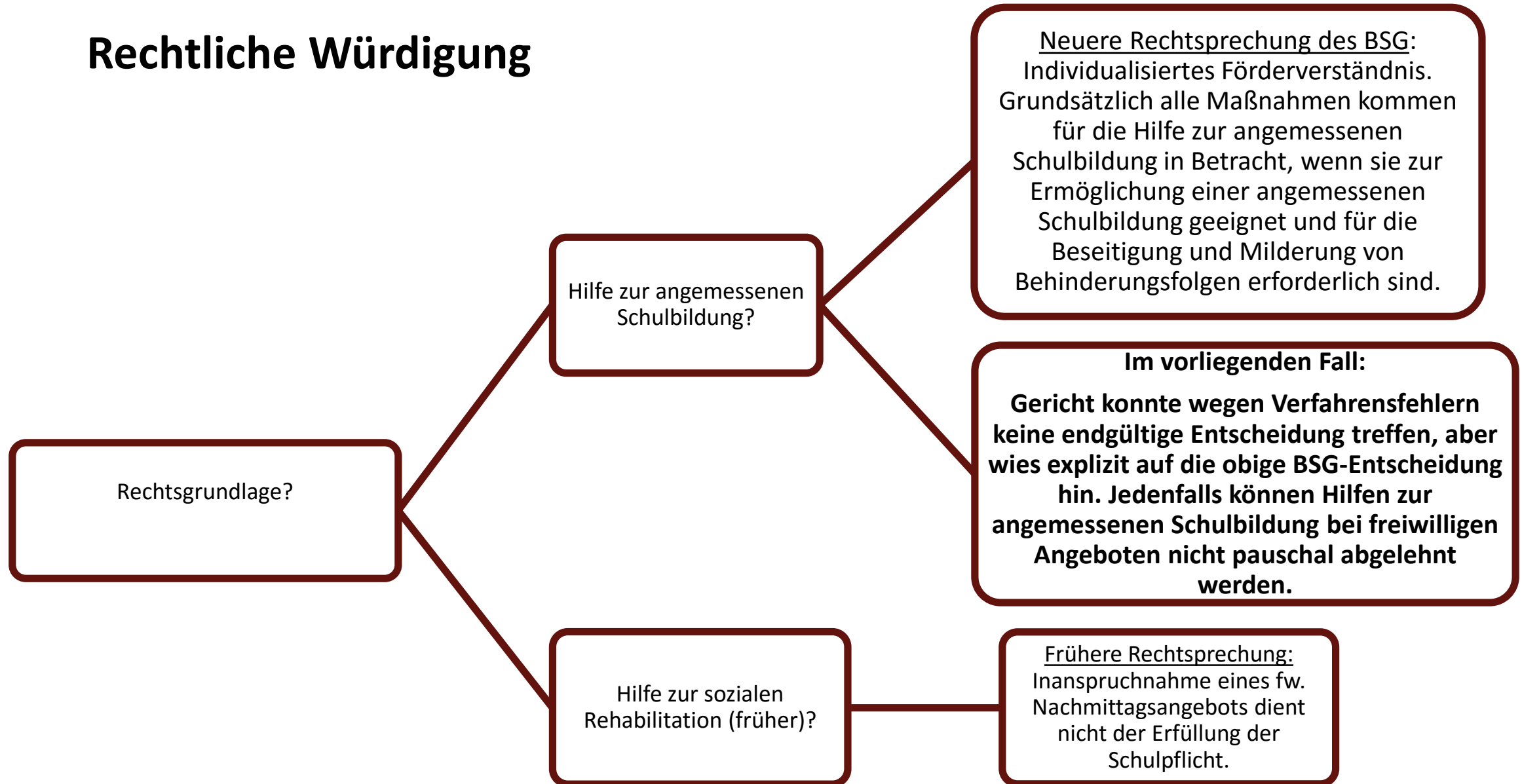
Die 1,5 Std. für Taxifahrten und Wartezeit wurden durch die Behörde anerkannt. Allerdings wurden nicht die 4 Stunden Betreuung für die freiwillige Nachmittagsarbeitsgruppe zugesprochen.

K. wendet sich gegen die behördliche Entscheidung in einem Verfahren vor dem Sozialgericht und begehrt die Bewilligung der 4 Std. Betreuung bei den von der Schule angebotenen freiwilligen Nachmittagsgruppen.

Wie wird das Gericht entscheiden?



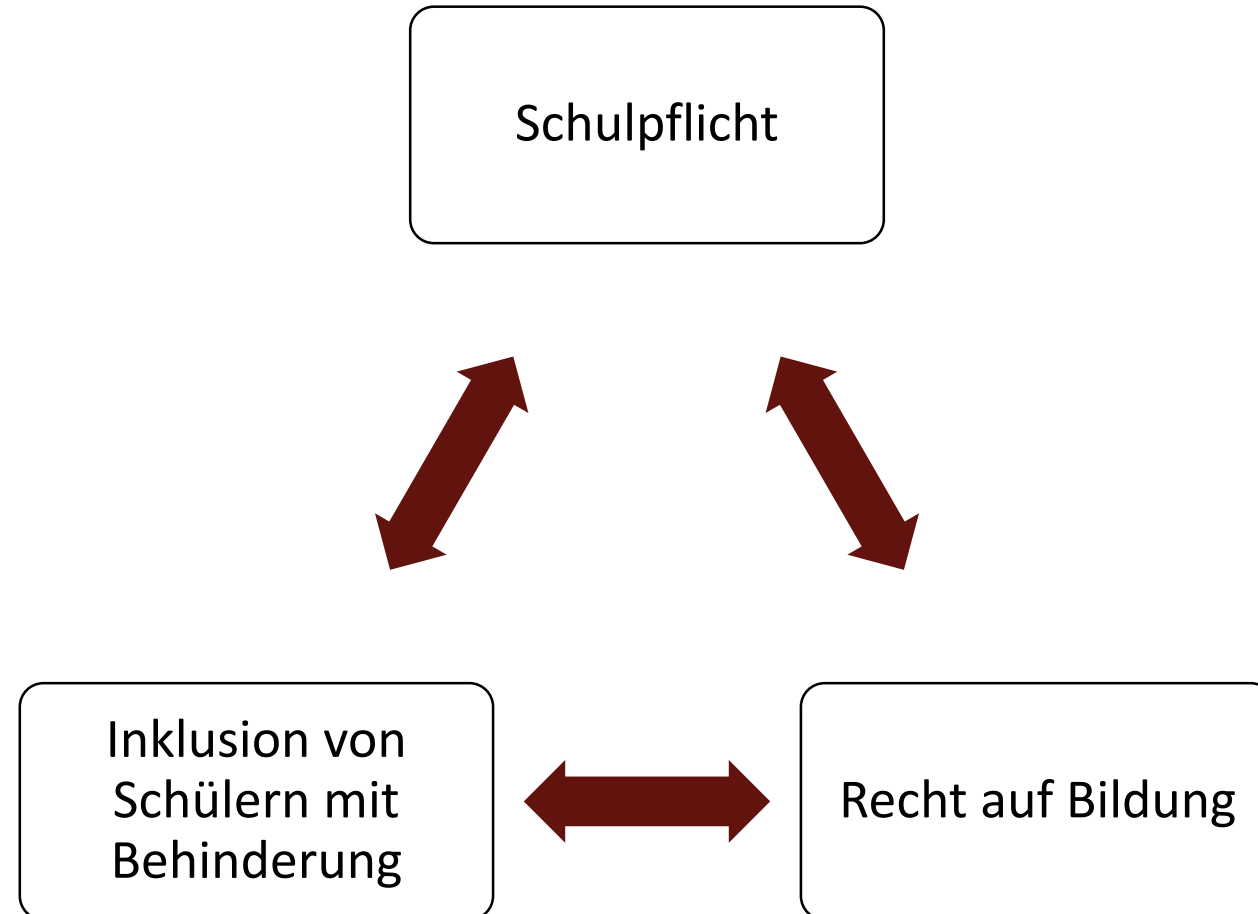
Rechtliche Würdigung





III. Inklusion im Schulrecht

1. Konkurrenz zwischen Schülern mit und ohne Behinderung?





III. Inklusion im Schulrecht

2. Rechtsgrundlagen im Schulrecht

Art. 7 GG, Art. 4 NV, NSchG

Inklusive Schule, § 4 NSchG,
Eltern entscheiden über den
Bildungsweg, §§ 4, 59 I 1 NSchG, aber
Überweisung an andere Schule auf
Vorschlag der Schule möglich, insb.
unter Berücksichtigung der Inklusion
Überweisung an Förderschule
möglich,
§ 59 V NSchG

Schulpflicht,
§§ 63 ff. NSchG

Mittel zur Aufrechterhaltung des
Schulbetriebes, § 61 NSchG:
Erziehungsmittel (Realakte) und
Ordnungsmaßnahmen
(Verwaltungsakte)



III. Inklusion im Schulrecht

3. Ein schulrechtlicher Fall aus der Praxis

Sachverhalt

Der siebenjährige Grundschüler K. leidet an einem ADHS. Es kam bereits mehrfach zu Situationen, in denen er Mitschüler schlug und beleidigte. Von seiner Klassenlehrerin wurde er beobachtet, wie er einen am Boden liegenden Mitschüler auf den Rücken schlug. Der Mitschüler erlitt keinerlei Verletzungen durch das Verhalten des K.

In der Vergangenheit kam es aufgrund des Verhaltens bereits zu einem Unterrichtsausschluss von zwei Tagen.

Nun wurde entschieden, dass K. fünf Tage vom Unterricht ausgeschlossen werden solle.

Dagegen legte K. nun Widerspruch bei der Landesschulbehörde ein und beantragte vor dem Verwaltungsgericht im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes den sofortigen Vollzug des Unterrichtsausschlusses auszusetzen. Er sieht insbesondere sein Recht auf Bildung verletzt und befürchtet, dass er seiner Schulpflicht nicht nachkommen könne.

Wie wird das Gericht entscheiden und welche Erwägungen spielen hierbei eine Rolle?



Rechtliche Erwägungen:

Antrag des K. war unbegründet. Das wiederholte Fehlverhalten des K. im Rahmen der Rängelei stellt trotz seines ADHS keine nachvollziehbare kindliche Reaktion dar. Die Entscheidung der Schule war verhältnismäßig.

Recht des K. auf
Bildung
Inklusive Schule

Rechte der anderen
Schüler; Erfüllung
der Aufgaben der
Schule, Schulfrieden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie haben noch ungeklärte Fragen?

Dann kommen Sie gerne auf mich zu oder melden sich per E-Mail

info@hammer-rechtsanwaelte.de